Kreis Mettmann
Der Landrat

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 20/031/2007

Kreisausschuss am 04.06.2007

Zu Punkt 6:	**Neues Kommunales Finanzmanagement - Erheblichkeitsgrenze über- und außerplanmäßiger Aufwendungen / Auszahlungen - Erheblichkeitsgrenzen für eine Nachtragssatzung**

KA Völker spricht sich dafür aus, mit den gleich bleibenden Vonhundertsätzen Erfahrungen zu sammeln. Anpassungen des Beschlusses sind bei Bedarf auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

Beschluss:

Aufgrund der geänderten Begrifflichkeiten die sich durch die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) ergeben, wird ein neuer Beschluss mit den bewährten, gleichbleibenden Vonhundertsätzen gefasst.

a.) Erheblichkeitsgrenze über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

- *Über- und außerplanmäßige Aufwendungen* sind im Sinne des § 83 Abs.2 GO NRW/NKF bis zu 1‰ der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans als *unerheblich* anzusehen.

- *Über- und außerplanmäßige Auszahlungen* sind im Sinne des § 83 Abs.2 GO NRW/NKF bis zu 1‰ der Gesamtauszahlungen des Finanzplans als *unerheblich* anzusehen.

- *Über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen* sind im Sinne von § 85 Abs. 1 i.V.m. § 83 Abs. 1 GO/NKF *erheblich*, wenn sie im Einzelfall 1% des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Finanzplans überschreiten.

b.) Erheblichkeitsgrenzen für eine Nachtragssatzung

- Ein *Fehlbetrag* ist im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr.1 GO/NKF bis zu 1% der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans als *unerheblich* anzusehen.

- Eine *Aufwandssteigerung* gilt nach § 81 Abs. 2 Nr.2 GO/NKF bis zu 1% innerhalb einer Aufwandsart eines Teilergebnisplans auf Produktbereichsebene gegenüber dem Betrag der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans als *unerheblich*.

- Eine *Auszahlungssteigerung* gilt nach § 81 Abs. 2 Nr.2 GO/NKF bis zu 1% innerhalb einer Auszahlungsart eines Teilfinanzplans auf Produktbereichsebene gegenüber dem Betrag der Gesamtauszahlungen des Finanzplans als *unerheblich.*.

- Im Sinne von § 81 Abs. 3 GO/NKF gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu 1‰ der Gesamtauszahlungen des Finanzplans als *geringfügig*.

Der Kreistagsbeschluss über die Festlegungen zur Erheblichkeit von Haushaltsansatzüberschreitungen vom 12.11.1973 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Kreistag am 18.06.2007

Zu Punkt 9:	**Neues Kommunales Finanzmanagement - Erheblichkeitsgrenze über- und außerplanmäßiger Aufwendungen / Auszahlungen - Erheblichkeitsgrenzen für eine Nachtragssatzung**

Beschluss:

Aufgrund der geänderten Begrifflichkeiten die sich durch die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) ergeben, wird ein neuer Beschluss mit den bewährten, gleichbleibenden Vonhundertsätzen gefasst.

c.) Erheblichkeitsgrenze über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

- *Über- und außerplanmäßige Aufwendungen* sind im Sinne des § 83 Abs.2 GO NRW/NKF bis zu 1‰ der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans als *unerheblich* anzusehen.

- *Über- und außerplanmäßige Auszahlungen* sind im Sinne des § 83 Abs.2 GO NRW/NKF bis zu 1‰ der Gesamtauszahlungen des Finanzplans als *unerheblich* anzusehen.

- *Über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen* sind im Sinne von § 85 Abs. 1 i.V.m. § 83 Abs. 1 GO/NKF *erheblich*, wenn sie im Einzelfall 1% des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Finanzplans überschreiten.

d.) Erheblichkeitsgrenzen für eine Nachtragssatzung

- Ein *Fehlbetrag* ist im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr.1 GO/NKF bis zu 1% der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans als *unerheblich* anzusehen.

- Eine *Aufwandssteigerung* gilt nach § 81 Abs. 2 Nr.2 GO/NKF bis zu 1% innerhalb einer Aufwandsart eines Teilergebnisplans auf Produktbereichsebene gegenüber dem Betrag der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans als *unerheblich*.

- Eine *Auszahlungssteigerung* gilt nach § 81 Abs. 2 Nr.2 GO/NKF bis zu 1% innerhalb einer Auszahlungsart eines Teilfinanzplans auf Produktbereichsebene gegenüber dem Betrag der Gesamtauszahlungen des Finanzplans als *unerheblich.*

- Im Sinne von § 81 Abs. 3 GO/NKF gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu 1‰ der Gesamtauszahlungen des Finanzplans als *geringfügig*.

Der Kreistagsbeschluss über die Festlegungen zur Erheblichkeit von Haushaltsansatzüberschreitungen vom 12.11.1973 wird aufgehoben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen